

Änderungen Januar 2018

5 | STEUERN UND FINANZAMT | Was ist zu beachten?

5.1 | Einkommensteuer bei Angestellten

5.1.1 | Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Elektronische Lohnsteuerkarte auch über ELSTEROnline

Die elektronische Lohnsteuerkarte (EiStAM) ist im Laufe des Jahres 2013 etappenweise eingeführt worden. Eine Auskunft zu den Eintragungen in der eigenen elektronischen Lohnsteuerkarte ist bei einer vorherigen Registrierung auch über das ELSTEROnline-Portal (<https://www.elster.de>) mit Identifikationsnummer und neuem Personalausweis mit aktivierter Online-Ausweisfunktion möglich, Änderungen nur beim zuständigen Finanzamt.

Seit 2014 kann man sich die Arbeit an der Steuererklärung ein wenig erleichtern, indem man die beim Finanzamt bereits gespeicherte Daten automatisch als „Vorausgefüllte Steuererklärung“ in die Steuererklärung übernimmt. Um die Daten abrufen zu können, muss man sich jedoch beim ElsterOnline-Portal (<https://www.elsteronline.de/eportal>) registrieren und zum Datenabruf freischalten.

5.1.3.1 | Pauschbetrag für Arbeitnehmer

Arbeitnehmerpauschbetrag nun 1000 Euro

Der Arbeitnehmerpauschbetrag wurde rückwirkend ab 2011 auf 1000 Euro erhöht (vorher 920 Euro).

5.1.3.3 | Arbeitszimmer

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei nicht nutzbarem „Amtszimmer“

Ein Arbeitnehmer kann die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten in Höhe von 1.250 Euro als Werbungskosten in Abzug bringen, Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 26. Februar 2014 (Az.: VI R 11/12 <<http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=pm&Datum=2016&nr=30095&linked=urt>>) entschieden, dass ein „anderer Arbeitsplatz“ erst dann zur Verfügung steht, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Arbeitsplatz tatsächlich zugewiesen hat. Außerdem müsse der Raum auch wirklich als Arbeitszimmer nutzbar sein. Ein Raum sei nicht zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet, wenn wegen Sanierungsbedarfs Gesundheitsgefahr besteht.

„Arbeitsecken“ werden nicht als häusliches Arbeitszimmer anerkannt

In einer Grundsatzentscheidung hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs mit Beschluss vom 27. Juli 2015 (Az.: GrS 1/14 <<http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/druckvorschau.py?Gericht=bfh&Art=pm&nr=32677>>) entschieden, dass die steuerliche Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers voraussetzt, dass es ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche

Zwecke genutzt wird. Folge: „Büro-Arbeitsecken“ werden nicht anerkannt.

5.1.3.5 | Fahrtkosten und

5.3.4.5 | Fahrt- und Kfz-Kosten

Pendlerpauschale: Kein tageweiser Wechsel zwischen ÖPNV und Auto

Seit 2012 kann bei den Fahrten zur Arbeitsstätte (Pendlerpauschale) nicht mehr tageweise zwischen den Pauschalen für öffentliche Verkehrsmittel und Pkw gewechselt werden. Jeder Steuerpflichtige muss sich für eine Variante entscheiden.

Seit 2014 kann für die Benutzung eines Fahrrades für berufliche Fahrten kein pauschales Kilometergeld (vorher 0,05 Euro je Fahrkilometer) abgesetzt werden.

Statt regelmäßigen Arbeitsstätte jetzt erste – und einzige – Tätigkeitsstätte

Bisher hatte ein Arbeitnehmer steuerrechtlich eine oder mehrere regelmäßige Arbeitsstätten. Seit 2014 kann er nur noch keine oder eine (= erste) Tätigkeitsstätte pro Dienstverhältnis haben. Wird diese aufgesucht, gibt es dafür keine Verpflegungspauschalen und nur eingeschränktes Kilometergeld (= Abzug der Entfernungspauschale).

Mit einem BMF-Schreiben hat das Finanzministerium Anfang 2015 den Begriff der „ersten Betriebsstätte“ neu definiert, der unter anderem dafür maßgeblich ist, welche Fahrtkosten Selbstständige für die Wege zur Arbeit steuerlich geltend machen können, also auch für die steuerliche Bewertung von Dienstfahrten von freien Musikschullehrkräften, die an verschiedenen Orten unterrichten (siehe mediafon- Meldung [LINK]).

http://www.mediafon.net/meldung_voll-text.php3?id=53bea6468d92e&akt=news_stuern&view=&lang=1&view=&lang=1&view=&si=54c1168cb6c7d&lang=1

siehe auch Aktualisierung (unten) unter: 5.3.4.6 | Reisekosten

5.1.5 | Übungsleiterpauschale

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag erhöht

Der Übungsleiterfreibetrag, den angestellte wie freie Musikschullehrkräfte für „Nebentätigkeiten“ zur Senkung ihrer Steuerbelastung nutzen können, beträgt seit 2013 im Jahr 2.400 Euro (vorher 2.100 Euro). Ebenfalls erhöht wurde der Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeiten von 500 auf 720 Euro im Jahr.

5.3 | Einkommensteuer bei Selbstständigen

5.3.1 | Einkommensteuererklärung

Steuererklärungen für Freie nur noch elektronisch ans Finanzamt

Seit 2012 müssen Selbstständige – wie freie Musikschullehrkräfte – ihre Einkommensteuererklärungen (wie zuvor schon die Umsatzsteuer) zwingend elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Das geht über das Finanzamtsportal Elster, entweder per ElsterFormular

https://www.elster.de/elfo_home.php

oder online über ElsterOnline.

<https://www.elsteronline.de/eportal>

Seit 2013 ist bei ElsterOnline für die elektronische Übermittlung eine neue Authentifizierung und Verschlüsselung nötig.

Seit 2014 kann man sich die Arbeit an der Steuererklärung ein wenig erleichtern, indem man die beim Finanzamt bereits gespeicherte Daten automatisch als „Vorausgefüllte Steuererklärung“ in die Steuererklärung übernimmt. Um die Daten abrufen zu können, muss man sich jedoch beim ElsterOnline-Portal (<https://www.elsteronline.de/eportal>) registrieren und zum Datenabruf freischalten.

Grundfreibetrag erhöht sich jährlich

Der Grundfreibetrag, also die Grenze, bis zu der auf Erwerbseinkommen keine Einkommensteuer entrichtet werden muss, hat sich seit 2013 jährlich erhöht. Im Steuerjahr 2016 betrug er 8.652 Euro, im Steuerjahr 2017 8.820 Euro und für das Steuerjahr 2018 beträgt der Grundfreibetrag 9.000 Euro (Ehepaare jeweils das Doppelte).

5.3.4.1 | Arbeitszimmer und Unterrichtsräume

Ein „Kreativraum“ ist kein häusliches Arbeitszimmer

Außer dem im Ratgeber genannten Urteil zu einem „Übungsraum“ gibt es ein weiteres für Musiker interessantes Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsnd-prod.psml?doc.id=STRE201275193&st=null&showdoccase=1¶mfromHL=true>

vom 31.05.2012 (Az.: 1 K 272/10): Ein „Kreativraum“, in dem ein Musiker Ideen entwickelt und Arrangements plant, gilt nicht als häusliches Arbeitszimmer, hat das Finanzgericht entschieden. Folglich können die Kosten in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig geworden.

„Arbeitsecken“ werden nicht als häusliches Arbeitszimmer anerkannt

In einer Grundsatzentscheidung hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs mit Beschluss vom 27. Juli 2015 (Az.: GrS 1/14 <<http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/druckvorschau.py?Gericht=bfh&Art=pm&nr=32677>>) entschieden, dass die steuerliche Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers voraussetzt, dass es ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird. Folge: „Büro-Arbeitsecken“ werden nicht anerkannt.

5.3.4.6 | Reisekosten

Seit 2014 nur noch zwei Stufen bei den Verpflegungspauschalen

Sowohl für Arbeitnehmer wie für Selbstständige ist für „Dienstreisen“ seit 2014 die bisherige dreistufige Staffelung für Verpflegungsmehraufwendungen auf zwei Stufen reduziert worden. Für die Verpflegungspauschalen gibt es jetzt drei Konstellationen:

- *Eintägige Reise:*

Bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ist eine Verpflegungspauschale von 12 Euro anzusetzen. Bei 8 oder weniger Stunden also nichts.

- *Reise über Nacht:*

Bei einer Reise, die zwar zwei Tage dauert, aber ohne Übernachtung durchgeführt wird, werden die Zeiten zusammengezählt. Dauert eine solche Reise mehr als 8 Stunden kann eine Verpflegungspauschale von 12 Euro angesetzt werden. Keine

Rolle spielt es mehr, wann diese Reise beginnt und am nächsten Tag endet.

- *Mehrtägige Reise:*

Eine mehrtägige Reise liegt vor, wenn es sich mindestens um eine zweitägige Reise mit Übernachtung handelt. Unerheblich ist, ob für die Übernachtung Kosten entstanden sind. Für den Anreisetag gibt es nun immer 12 Euro, egal wann die Reise begann. Für den Abreisetag gibt es ebenfalls immer 12 Euro, egal wann die Reise beendet wird. Bei einer mindestens drei Tage dauernden Reise gibt es für die sogenannten Zwischentage 24 Euro Verpflegungspauschale.

Diese neuen Regelungen gelten auch für Reisen ins Ausland. **Download der Pauschalen für Auslandsreisen ab 1. Januar 2018 als pdf-Datei von der Website des Bundesfinanzministeriums:**

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2017-11-08-steuerliche-behandlung-reisekosten-reisekostenverguetungen-2018.html

siehe auch Aktualisierung (oben) unter: 5.1.3.5 | *Fahrtkosten* und 5.3.4.5 | *Fahrt- und Kfz-Kosten*

5.4 | Umsatzsteuer

5.4.1.1 | Unterricht an umsatzsteuerbefreiten Schulen

Umsatzsteuerbefreiung für Musikschulen erleichtert

Durch eine Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses hat das Bundesfinanzministerium die Befreiung unter anderem von Musikschulen von der Umsatzsteuerpflicht ab 2012 erleichtert – und damit auch für die dort tätigen selbstständigen Musikschullehrkräfte klargestellt, dass es für die Umsatzsteuerbefreiung nur um eine generelle Eignung als Schul- oder Hochschulunterricht der erbrachten Leistungen geht und es ohne Belang ist, „wie hoch der Anteil der Schüler ist, die den Unterricht tatsächlich im Hinblick auf eine Berufsausbildung oder eine Prüfungsvorbereitung besuchen oder später tatsächlich den entsprechenden Beruf ergreifen.“ Eine entsprechende Änderung des Umsatzsteuergesetzes erfolgt durch das Jahressteuergesetz 2013, dessen Begründung in diesem Punkt allerdings das Gegenteil vermuten ließ und zu Protesten führte (siehe mediafon-News vom 23.08.2012 [LINK]

http://www.mediafon.net/meldung_volltext.php3?id=503a4db4204d3

und vom 20.10.2012 [LINK]).

http://www.mediafon.net/meldung_volltext.php3?id=5082a651d2216&akt=news_steuern

Nach Inkrafttreten der Neuregelung entfällt auch die bisher notwendige Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.